

Zertifizierungsschema P50

# Geldwäsche-Compliance Expertin/Experte

Ausgabedatum: V1.0, 2019-06-06

**Austrian Standards plus GmbH**

**Dr. Peter Jonas**  
Heinestraße 38  
1020 Wien

E-Mail: [p.jonas@austrian-standards.at](mailto:p.jonas@austrian-standards.at)

# 1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsschema legt die Vorgangsweise zur Zertifizierung der Kompetenz einer Person im Bereich des Erkennens und Verhinderns von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für meldepflichtige Berufsgruppen (kurz: "Geldwäsche-Compliance Experte/Expertin") durch Austrian Standards plus Certification (AS+C), dem Geschäftsbereich Zertifizierung der Austrian Standards plus GmbH, fest. Die Austrian Standards plus GmbH ist ein 100 % Tochterunternehmen von Austrian Standards.

Gegenstand der Zertifizierung ist ausschließlich die Kompetenz natürlicher Personen.

Die Zertifizierung erfolgt nach den Grundsätzen der ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17024<sup>1</sup>.

# 2 Anforderungen an die Kompetenz

## 2.1 Kompetenzprofil

Personen, die gemäß diesem Zertifizierungsschema zertifiziert sind, sind kompetent Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß EU-Richtlinie<sup>2</sup> sowie deren nationaler Umsetzung, dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG<sup>3</sup> zu gestalten, umzusetzen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

Personen, die diesem Kompetenzprofil entsprechen, müssen Wissen und Fertigkeiten gemäß des Abschnittes 2.2 aufweisen.

## 2.2 Anforderungen an Wissen und Fertigkeiten.

Zertifizierte Personen müssen folgendes Wissen und Fertigkeiten in Bezug auf die Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (von nun an kurz: BVGT) aufweisen:

### 2.2.1 Vertieftes Wissen über Grundlagen der Geldwäsche-Compliance:

- Planung und Implementierung von Strategien zur Umsetzung von Maßnahmen der BVGT in Unternehmen.
- Kenntnis der Rolle meldepflichtiger Berufsgruppen in der BVGT und Erklärung derselben vor dem Hintergrund internationaler Vorgaben und nationaler Zusammenhänge.
- Ableiten des eigenen Arbeitsbereichs und -umfanges auf Basis vertieften Wissens hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen zur BVGT in einem Unternehmen.
- Formulieren persönlicher Anforderungen an Mitarbeiter/innen und Controlling (Einhaltung der Bestimmungen zur BVGT innerhalb des Unternehmens).
- Kenntnis von Anforderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde einschließlich der Sanktionen für die Nichteinhaltung der Bestimmungen zur BVGT.

<sup>1</sup> ISO/IEC 17024:2012-07 Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren

<sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 vom 05 Juni 2015 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU.

<sup>3</sup> Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt, StF: BGBl. I Nr. 118/2016.

### **2.2.2 Kenntnisse und Fertigkeiten zur Umsetzung interner Richtlinien zur Sorgfalts-, Dokumentations-, Auskunfts- und Meldeverpflichtung in Unternehmen:**

- Erstellung AML-Compliance bezogener Risikoanalysen (Identifikation von AML-Compliance bezogenen Risiken, Planung und Umsetzung risikominimierender Maßnahmen, Einschätzung des individuellen Kundenrisikos).
- Einrichtung von unternehmensinternen Systemen und Prozessen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung auf Basis dieser Risikoanalysen.
- Ableiten und Umsetzen von Strategien für einen adäquaten Umgang mit Fällen erhöhter Sorgfaltspflichten, insbesondere mit Hochrisikokunden und politisch exponierten Personen (PEP)<sup>4</sup>.
- Durchführung und Dokumentation des „Know-Your-Customer“-Prozesses<sup>5</sup>.
- Identifikation von Kunden und/oder wirtschaftlichen Eigentümern und erkennen, ob es sich bei diesen um PEP handelt.
- Erstattung von Verdachtsmeldungen an die Geldwäschmeldestelle (Bestimmung des Zeitpunktes für die Erstattung von Verdachtsmeldungen, Identifikation und Dokumentation relevanter Inhalte zur sachlichen Begründung des Verdachtsmoments, Abstrahieren und Beurteilen der Konsequenzen einer Verdachtsmeldung in Hinblick auf die Kundenbeziehung).
- Eigenständige Planung und Implementierung unternehmensinterner Hinweisgebersysteme.
- Adäquate Beantwortung behördlicher Auskunftersuchen und Mitwirkung an Überprüfungen durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

### **2.2.3 Beherrschen sämtlicher mit Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung assoziierter Prozedere:**

- Vertiefte Kenntnis der Grundlagen der §§ 165 und 278d StGB.
- Kennen des Spektrums möglicher Geldwäsche-Vorfällen, einschließlich Finanzstraftaten.
- Identifikation und Erläuterung gängiger Vorgehensweisen von Geldwäschern.
- Erkennen branchenspezifischer Geldwäschebehandlungen.
- Kenntnis aktueller Methoden und Erkennungsmerkmale der Terrorismusfinanzierung.

## **3 Weiterbildung**

Der/die Geldwäsche-Compliance Experte/Expertin ist zur regelmäßigen und facheinschlägigen Weiterbildung verpflichtet (zumindest acht Stunden pro Jahr), um sicherzustellen, dass die individuelle Qualifikation dem jeweils neuesten Stand von Wissen und Technologie entspricht.

## **4 Antragstellung**

Der Antrag auf Zertifizierung erfolgt durch den Antragsteller mittels Antragsformular auf Grundlage der Geschäftsbedingungen der Zertifizierungsstelle AS+C.

<sup>4</sup> Unter *Politisch exponierten Personen (PEP)* versteht man Personen, die wichtige öffentliche Ämter inne haben. Eine nähere Definition befindet sich in den jeweils einschlägigen Gesetzesbestimmungen zur BVGT.

<sup>5</sup> Die Gesamtheit aller Maßnahmen, welche zur Identifizierung des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers sowie zur Klärung der Begleitumstände der Geschäftsbeziehung dienlich sind.

## 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung ist die Erfüllung eines der nachfolgend angeführten Kriterien:

- Nachweis einer facheinschlägiger Ausbildung basierend auf den Inhalten gemäß Abschnitt 2.2 im Mindestausmaß von mind. 24 Stunden

oder

- Nachweis einer mindestens zweijährigen Praxiserfahrung im Bereich der Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Sämtliche Zeugnisse sowie Nachweise sind samt Antragsformular an die Zertifizierungsstelle zu übermitteln.

## 6 Prüfung

Die Prüfung wird schriftlich in Form eines Multiple-Choice-Tests (Single Choice) abgehalten und umfasst insgesamt 60 Fragen aus den drei Themengebieten gemäß Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.3 wie folgt:

- 10 Fragen gemäß Abschnitt 2.2.1;
- 30 Fragen gemäß Abschnitt 2.2.2
- 20 Fragen gemäß Abschnitt 2.2.3

Die maximale Dauer der schriftlichen Prüfung beläuft sich auf 90 Minuten.

Im Rahmen der Prüfung weist die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, dass die wesentlichen Zusammenhänge verstanden wurden, das Wissen zu den einzelnen Themenbereichen vorhanden ist und für die Praxis relevante Aufgabenstellungen korrekt mit dem Fokus auf das Wesentliche beantwortet werden können.

## 7 Kriterien für die Bewertung der Kandidaten

Für die insgesamt positive Bewertung und somit für den Nachweis der Kompetenz über die oben angeführten Inhalte müssen je Abschnitt (2.2.1 bis 2.2.3) mindestens 50 % der Fragen richtig beantwortet werden. Insgesamt müssen über alle Themengebiete (2.2.1 bis 2.2.3) mindestens 60 %, d.h. 36 von 60 Fragen richtig beantwortet werden.

Wird ein Abschnitt negativ beurteilt, so ist die Prüfung insgesamt negativ zu beurteilen. Eine negative Prüfung muss in jedem Fall zur Gänze wiederholt werden.

## 8 Ausstellung der Zertifikate, Gültigkeit

Die erfolgreiche Bewertung der Erstzertifizierungsprüfung gemäß Abschnitt 7 ist Voraussetzung für die Ausstellung eines Zertifikates.

Die Zertifikate haben eine Gültigkeit von drei Jahren.

Für die Ausstellung der Zertifikate gelten die Regelungen der Geschäftsbedingungen der Zertifizierungsstelle von Austrian Standards.

## 9 Konformitätszeichen und Aussagen zur Zertifizierung

Mit der Ausstellung des Zertifikates erhält der Inhaber das Recht das Konformitätszeichen „Certified by Austrian Standards“ gemäß Bild 1 in Bezug auf die zertifizierte Kompetenz zu verwenden.



**Bild 1 – Konformitätszeichen**

Die Kennzeichnung darf auf Visitenkarten, Verkaufsunterlagen, Werbematerialien, Homepage u. Ä. angebracht werden. Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, das Konformitätszeichen nur im Zusammenhang mit der zertifizierten Kompetenz gemäß den Angaben auf dem Zertifikat sowie nur in der in Bild 1 angegebenen graphischen Darstellung zu verwenden.

Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, Aussagen in Bezug auf die erfolgte Zertifizierung nur im Zusammenhang mit der zertifizierten Kompetenz gemäß den Angaben auf dem Zertifikat zu treffen.

Kompetenzen für die von AS+C kein Zertifikat ausgestellt wurde, dürfen weder auf die oben beschriebene Art noch in anderer, zur Verwechslung Anlass gebender Weise gekennzeichnet oder bezeichnet werden.

## 10 Re-Zertifizierung

### 10.1 Kriterien

Zur Verlängerung des Zertifikates muss der Zertifikatsinhaber/die Zertifikatsinhaberin die folgenden drei Kriterien erfüllen.

**9.1.1** Der Zertifikatsinhaber/die Zertifikatsinhaberin muss einen Nachweis über fach einschlägige Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 8 Stunden pro Jahr (insgesamt mind. 24 Stunden) erbringen.

**9.1.2** Der Zertifikatsinhaber/die Zertifikatsinhaberin muss einen Nachweis über eine aufrechte Tätigkeit im Bereich der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Management erbringen.

**9.1.3** Der Zertifikatsinhaber/die Zertifikatsinhaberin ist kompetent, Aufgaben im Bereich der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erfüllen.

Der Nachweis der Kompetenz gemäß 9.1.3 erfolgt im Rahmen der Teilnahme an einem Rezertifizierungs-Workshop. Die positive Bewertung im Rahmen des Rezertifizierungs-Workshops ist Voraussetzung für die Erfüllung des Kriteriums gemäß 9.1.3.

### 10.2 Ausstellung des Zertifikates

Nach Erfüllung aller Kriterien gemäß 9.1.1, 9.1.2 und 9.1.3 wird das Zertifikat für 3 Jahre verlängert.

Das Gültigkeitsdatum des verlängerten Zertifikates richtet sich hierbei nach den Daten der Erstzertifizierung. D.h. das im Rahmen der Erstzertifizierung festgelegte Ablaufdatum des Zertifikates wird um 3 Jahre verlängert, unabhängig von dem tatsächlichen Ausstellungsdatum des verlängerten Zertifikates.

## 10.3 Fristen

Die Rezertifizierung muss rechtzeitig vor dem Ablauf des Zertifikates erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Rezertifizierung auch nach Ablauf des Zertifikates erfolgen. Hierbei gelten folgende Bedingungen.

Erfolgt die Rezertifizierung nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats innerhalb eines Zeitraums von maximal 12 Monaten, wird die Rezertifizierung gemäß den Kriterien und dem Prozess gemäß Abschnitt 9.1 durchgeführt. Andernfalls ist eine Prüfung im Umfang der Erstzertifizierung gemäß Abschnitt 5 durchzuführen.

## 10.4 Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates

Die Re-Zertifizierung hat nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats binnen zwölf Monaten bei Austrian Standards mit Einreichung des Re-Zertifizierungs-Antrags sowie sämtlicher Nachweise gem. Abschnitt 9.1 zu erfolgen.

Andernfalls ist eine neuerliche Prüfung im Umfang einer Erstzertifizierung durchzuführen. Die Gültigkeitsdaten der Zertifikate richten sich immer nach den Daten der Erstzertifizierung, d.h., es wird immer vom Datum der Erstzertifizierung ausgegangen, unabhängig von dem Datum der tatsächlich erfolgten Re-Zertifizierung.

# 11 Prüfer

## 11.1 Prüfer

Da es sich bei der Prüfung um eine Multiple-Choice-Prüfung mit ausschließlich geschlossenen Fragen und genau definierten Inhalten und Lösungen handelt, ist eine gesonderte Qualifizierung zur Auswertung der Prüfung nicht erforderlich.

Prüfer/innen im Sinne dieses Abschnittes sind Personen, die Prüfungsfälle, bzw. einen Katalog von Prüfungsfragen für die Prüfung gem. Abschnitt 6 erstellen und für die Qualitätssicherung gemäß Abschnitt 6 verantwortlich sind.

Der Re-Zertifizierungsworkshop gemäß Abschnitt 9 wird durch eine/n Prüfer/in mit Qualifikationen gem. Abschnitt 11.2 abgehalten und bewertet.

## 11.2 Kompetenz der Prüfer

Für die von AS+C eingesetzten Prüfer gelten folgende Anforderungen.

Prüfer müssen die Anforderungen von AS+C erfüllen, die auf den anzuwendenden Kompetenznormen und anderen relevanten Dokumenten basieren.

Der Auswahlvorgang stellt sicher, dass die einer Prüfung oder Teilen einer Prüfung zugeteilten Prüfer mindestens

- mit diesem Zertifizierungsschema vertraut sind,
- umfassende Kenntnis über die relevanten Prüfungsmethoden und Prüfungsdokumente haben,
- über eine angemessene Kompetenz in dem zu prüfenden Gebiet verfügen,
- flüssig in der schriftlichen und mündlichen Prüfungssprache kommunizieren können und
- frei sind von allen Einflüssen, um unparteiische und nichtdiskriminierende Beurteilungen (Bewertungen) erstellen zu können.

Über die oben angeführten allgemeinen Anforderungen hinaus gelten die folgenden Anforderungen bzgl. der fachspezifischen Qualifikation eines Prüfers:

- eine facheinschlägige Ausbildung sowie eine mindestens fünfjährige Tätigkeit im Bereich der Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Die Auswahl der Prüfer obliegt AS+C, diese führt eine Liste der zugelassenen Prüfer (Prüferpool).